

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Vom 6. Dezember 2011

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 78 Abs. 1 und 97 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

1. Allgemeiner Teil

1.1. Geltungsbereich des Gesetzes

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die Gerichte, die Richterinnen und Richter sowie die weiteren Mitarbeitenden der Gerichte und der Justizverwaltung.

1.2. Allgemeine Vorschriften

§ 2 Amtsgeheimnis

¹ Richterinnen und Richter sowie alle weiteren Mitarbeitenden der Gerichte und der Justizverwaltung sind verpflichtet, das Amtsgeheimnis zu wahren.

§ 3 Sitzungen des Gerichts

a) Besetzung

¹ Richterinnen und Richter entscheiden als Einzelrichterin und Einzelrichter, wo dies gesetzlich festgelegt ist.

² Die Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sind mit drei Richterinnen oder Richtern besetzt.

³ Die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen ist mit drei Richterinnen oder Richtern besetzt.

⁴ Die Bezirksgerichte sind besetzt mit

- a) drei Richterinnen oder Richtern als Jugendgericht und Familiengericht (Kindes- und Erwachsenenschutz),
- b) fünf Richterinnen oder Richtern in allen anderen Fällen des Kollegialgerichts.

⁵ Das Spezialverwaltungsgericht ist mit drei Richterinnen oder Richtern beziehungsweise in besonderen Fällen mit fünf Richterinnen oder Richtern besetzt.

⁶ Das Obergericht ist besetzt mit

- a) drei Richterinnen oder Richtern als Zivilgericht, Strafgericht und Versicherungsgericht,
- b) fünf Richterinnen oder Richtern beziehungsweise in Fällen, in denen der Streitwert die für die Zulässigkeit der Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht vorgeschriebene Höhe nicht erreicht, mit drei Richterinnen oder Richtern als Handelsgericht,
- c) drei Richterinnen oder Richtern beziehungsweise in besonderen Fällen mit fünf Richterinnen oder Richtern als Verwaltungsgericht.

⁷ Das Justizgericht ist mit drei Richterinnen oder Richtern besetzt.

§ 4 b) Vollzählige Besetzung und Ausnahme

¹ Der Spruchkörper muss, um verhandeln, beraten und entscheiden zu können, vollzählig besetzt sein.

² Mit Zustimmung der Parteien kann ausnahmsweise auch ein nicht vollzählig besetzter Spruchkörper verhandeln.

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen des Prozessrechts.

§ 5 c) Änderung der Zusammensetzung

¹ Ändert während der Dauer des Verfahrens die Zusammensetzung des Gerichts, sind die Parteien darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 6 d) Beratung und Abstimmung

¹ Richterinnen und Richter sind verpflichtet, bei allen Abstimmungen ihre Stimme abzugeben.

² Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§ 7 e) Zirkularentscheide

¹ Die Gerichte können auf dem Zirkularweg entscheiden.

² Zirkularentscheide bedürfen der Einstimmigkeit. Jede Richterin und jeder Richter kann die mündliche Beratung verlangen.

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen des Prozessrechts.

§ 8 Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Verhandlungen vor den Gerichten, einschliesslich der Urteilsöffnung, sind öffentlich.

² Die Beratungen sind geheim.

³ Bild- und Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sowie im Gerichtsbäude und bei dessen Zugängen sind ohne Bewilligung des Gerichts untersagt. Widerhandlungen können mit Ordnungsbusse bis Fr. 500.– bestraft werden.

⁴ Vorbehalten bleiben Bestimmungen des Bundesrechts.

§ 9 Medien

¹ Berichterstattungen über Gerichtsverfahren durch die Medien müssen sachlich sein und dürfen niemanden unnötig blossstellen.

² Die Medien sind verpflichtet, eine vom zuständigen Gericht angeordnete und formulierte Berichtigung ihrer Berichterstattung zu veröffentlichen.

³ Gerichtsberichterstattende, die gegen die für die Berichterstattung aufgestellten Regeln verstossen, können durch Entscheid der Justizleitung von den öffentlichen Verhandlungen der Gerichte des Kantons ausgeschlossen werden.

§ 10 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Gerichte publizieren ihre wegleitenden Entscheide.

² Die Publikation erfolgt grundsätzlich in anonymisierter Form.

³ Die Justizleitung regelt die Grundsätze der Information der Öffentlichkeit über laufende Verfahren sowie der Publikation von Entscheiden in einem Reglement.

1.3. Amt der Richterin und des Richters

§ 11 Richterinnen und Richter

a) Arten

¹ Die Rechtsprechung wird durch haupt- und nebenamtliche Richterinnen und Richter sowie durch Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes ausgeübt.

² Hauptamtliche Richterinnen und Richter sind die

- a) Oberrichterinnen und Oberrichter,
- b) Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten des Spezialverwaltungsgerichts,
- c) Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten.

Sie sind in Voll- oder Teilpensen tätig.

³ Nebenamtliche Richterinnen und Richter sind die

- a) Richterinnen und Richter des Justizgerichts,
- b) Fachrichterinnen und Fachrichter,
- c) Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter,
- d) Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter,
- e) Mitglieder der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen, Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

⁴ Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes können in Voll- oder Teilpensen oder als nebenamtliche Richterinnen und Richter tätig sein.

§ 12 b) Pensen und Anzahl

¹ Der Grosse Rat legt das Gesamtpensum an hauptamtlichen Richterinnen und Richtern für das Obergericht, das Spezialverwaltungsgericht und die Gesamtheit der Bezirksgerichte fest.

² Die zuständige Kommission des Grossen Rats legt auf Antrag der Justizleitung für das Obergericht und das Spezialverwaltungsgericht die einzelnen Pensen der hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Zahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter fest.

³ Die Justizleitung verteilt das Gesamtpensum auf die einzelnen Bezirksgerichte und bestimmt die Pensen der einzelnen Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten.

⁴ Die Justizleitung legt die Zahl der übrigen Richterinnen und Richter in einem Reglement fest.

§ 13 Wählbarkeitsvoraussetzungen

¹ Als Richterin oder Richter ist wählbar, wer stimmberechtigt ist.

² Der Wahl zur hauptamtlichen Richterin oder zum hauptamtlichen Richter muss eine mindestens fünfjährige juristische Tätigkeit vorausgehen.

³ Über ein Anwaltspatent müssen verfügen:

- a) hauptamtliche Richterinnen und Richter,
- b) Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter am Obergericht.

⁴ Richterinnen und Richter des Justizgerichts müssen über einen juristischen Hochschulabschluss (lic. iur. oder Master) verfügen.

⁵ Fachrichterinnen und Fachrichter müssen über besondere Kenntnisse, die in den jeweiligen Abteilungen und Kammern von Bedeutung sind, verfügen.

⁶ Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes müssen über besondere Kenntnisse in Psychologie, Sozialarbeit oder einem anderen, für den Kindes- und Erwachsenenschutz relevanten Bereich verfügen.

⁷ Fachrichterinnen und Fachrichter des Arbeitsgerichts müssen je zur Hälfte Arbeitgebende und Arbeitnehmende sein. Höhere Angestellte (Direktorinnen oder Direktoren, Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen usw.) gelten als Arbeitgebende. Die wichtigsten Berufsgruppen sollen als Arbeitgebende und Arbeitnehmende im Gericht vertreten sein. Es ist eine ausgeglichene Vertretung beider Geschlechter anzustreben.

⁸ Fachrichterinnen und Fachrichter des Handelsgerichts setzen sich aus Vertretungen der wichtigsten Handels-, Industrie- und Gewerbebranchen zusammen.

§ 14 Wahlbehörden

¹ Die Stimmberechtigten wählen die

- a) Friedensrichterinnen und Friedensrichter,
- b) Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sowie Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter.

² Der Grosse Rat wählt

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Richterinnen und Richter des Justizgerichts,
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Obergerichts,
- c) die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Justizleitung,
- d) die Oberrichterinnen und Oberrichter sowie die nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts,
- e) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts,
- f) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Richterinnen und Richter des Handelsgerichts,
- g) die Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten sowie die nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Spezialverwaltungsgerichts.

³ Der Regierungsrat wählt

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen,
- b) die Präsidentinnen und Präsidenten und die Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht,
- c) die Fachrichterinnen und Fachrichter der Arbeitsgerichte und des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

⁴ Die hauptamtlichen Mitglieder des Bezirksgerichts bestimmen aus dem Kreis der Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter sowie der Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, die Fachrichterinnen und Fachrichter des Jugendgerichts.

⁵ Das Vorschlagsrecht für die Kandidierenden haben die

- a) kooperativen Vertretungen von Handel, Industrie und Gewerbe für die Fachrichterinnen und Fachrichter des Handelsgerichts,
- b) kantonalen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände für die Fachrichterinnen und Fachrichter der Arbeitsgerichte sowie die Mitglieder der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen,
- c) kantonalen Mieter- und Vermieterverbände für die paritätisch zu wählenden Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht.

§ 15 Inpflichtnahme

¹ Der Grosse Rat nimmt die von ihm gewählten Richterinnen und Richter in Pflicht.

² Die Aufsichtskommission nimmt die übrigen gewählten Richterinnen und Richter in Pflicht.

§ 16 Wohnsitz

¹ Richterinnen und Richter müssen im Kanton Wohnsitz haben. Davon ausgenommen sind die Richterinnen und Richter des Justizgerichts.

² Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis für nebenamtliche Richterinnen und Richter an kantonalen Gerichten und für nebenamtliche Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes bewilligt

- a) der Grosse Rat beziehungsweise der Regierungsrat anlässlich der Wahl,
- b) die Justizleitung während der Amtsdauer.

§ 17 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Richterinnen und Richter beträgt vier Jahre.

§ 18 Altersgrenze

¹ Hauptamtliche Richterinnen und Richter sowie Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, scheidern am Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, aus dem Amt aus.

² Nebenamtliche Richterinnen und Richter können ihr Amt bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs ausüben.

³ Für Richterinnen und Richter des Justizgerichts gilt keine Altersgrenze.

§ 19 Vorzeitige Pensionierung und Entschädigung bei Nichtwiederwahl

¹ Die vorzeitige Pensionierung und die Entschädigung bei Nichtwiederwahl von hauptamtlichen Richterinnen und Richtern regelt der Grosse Rat durch Dekret.

§ 20 Unabhängigkeit

¹ Richterinnen und Richter sind unabhängig und nur Gesetz und Recht unterworfen.

§ 21 Ausübung des Richteramts**a) Leitsatz**

¹ Richterinnen und Richter üben ihr Amt mit Zurückhaltung und Menschlichkeit aus.

² Sie stehen unter Wahrung ihrer Unparteilichkeit einer unbeholfenen Partei bei.

§ 22 b) Prozessleitung

¹ Richterinnen und Richter leiten die Prozesse straff und umsichtig.

§ 23 c) Beratungsgeheimnis

¹ Richterinnen und Richter wahren das Beratungsgeheimnis.

² Die Gerichte sind befugt, abweichende Meinungen von Richterinnen und Richtern in die Urteilsabwägungen aufzunehmen.

§ 24 d) Nebenbeschäftigung

¹ Richterinnen und Richter unterlassen ausseramtliche Tätigkeiten, welche die richterliche Unabhängigkeit gefährden oder den Dienstpflichten zuwiderlaufen.

² Hauptamtliche Richterinnen und Richter sowie Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die in Voll- oder Teilpensum tätig sind, üben keine entgeltlichen Nebenbeschäftigungen aus, die zusammen mit ihrem richterlichen Pensum mehr als ein Vollpensum ergeben. Ausnahmen unterliegen der Bewilligungspflicht durch die Justizleitung. Die Tätigkeit als Anwältin oder Anwalt ist den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern sowie den Fachrichterinnen und Fachrichtern des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die in Voll- oder Teilpensum tätig sind, untersagt.

³ Nebenamtliche Richterinnen und Richter dürfen vor der Abteilung des Gerichts, der sie angehören, respektive vor dem Bezirksgericht oder der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht, dem beziehungsweise der sie angehören, nicht als Parteivertretung auftreten. Bei Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern des Obergerichts gilt dieser Ausschluss für den entsprechenden Spruchkörper (Kammer einer Abteilung des Obergerichts).

⁴ Obergerichterinnen und Obergerichter im Teilpensum können auf Antrag der Justizleitung mit Zustimmung der zuständigen Kommission des Grossen Rats als Ersatzrichterinnen beziehungsweise Ersatzrichter am Obergericht eingesetzt werden. Die zuständige Kommission des Grossen Rats legt den Umfang des Einsatzes fest.

§ 25 Aufsicht

¹ Richterinnen und Richter unterstehen nur insoweit einer Aufsicht, als ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

² Bestehen Anzeichen für die Verletzung von Dienstpflichten, ist gegen die betroffene Richterin oder den betroffenen Richter ein Disziplinarverfahren zu eröffnen.

³ Disziplinar massnahmen sind der Verweis, die Ordnungsbusse bis Fr. 5'000.–, die befristete Einstellung im Amt oder die Amtsenthebung. Die Einstellung im Amt kann mit Lohnkürzung oder Lohnentzug verbunden werden. Bei einem Entscheid nach Amtsende kann der Entzug der Lohnfortzahlung und eine Rückzahlung derselben verfügt werden.

⁴ Die Amtsenthebung ist zulässig, wenn die Richterin oder der Richter

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,
- b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

§ 26 Strafverfahren gegen Richterinnen und Richter

¹ Die strafrechtliche Verfolgung von Richterinnen und Richtern wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt bedarf der Ermächtigung durch den Grossen Rat.

§ 27 Verweisung auf das Personalrecht

¹ Für die Dienstverhältnisse der Richterinnen und Richter gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung sinngemäss, wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

2. Besonderer Teil**2.1. Justizverwaltung****§ 28** Träger

¹ Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte.

² Sie wird wahrgenommen durch

- a) die Justizleitung,
- b) die Geschäftsleitung des Obergerichts sowie die geschäftsführenden Präsidentinnen und Präsidenten des Spezialverwaltungsgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts und der Bezirksgerichte,
- c) das Justizgericht.

§ 29 Justizleitung

a) Aufgaben

¹ Die Justizleitung ist das oberste Führungsorgan der Gerichte und der Justizverwaltung. Sie beaufsichtigt die Gerichte sowie die Richterinnen und Richter aller Stufen mit Ausnahme des Justizgerichts.

² Sie sorgt im Rahmen der Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen für die Planung, Budgetierung und Berichterstattung, ergreift alle notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Betriebsablaufs sowie zur Erreichung der Zielvorgaben und erlässt die dafür notwendigen Reglemente gemäss § 97 Abs. 5 der Kantonsverfassung.

³ Sie wählt die Aufsichtskommission für die Aufsicht über die Richterinnen und Richter.

⁴ Die stimmberechtigten Mitglieder der Justizleitung stellen die Generalsekretärin beziehungsweise den Generalsekretär Justiz an.

⁵ Die Justizleitung sorgt für eine angemessene und fachgerechte Weiterbildung der Mitglieder der Gerichte.

§ 30 b) Zusammensetzung

¹ Die Justizleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Obergerichts, einer weiteren Oberrichterin oder einem weiteren Oberrichter, zwei Bezirksgerichtspräsidentinnen oder Bezirksgerichtspräsidenten sowie aus Ersatzmitgliedern in gleicher Zahl und Verteilung.

² Die Ersatzmitglieder vertreten die Mitglieder desjenigen Gerichts, dem sie angehören.

³ Den Vorsitz führt die Obergerichtspräsidentin oder der Obergerichtspräsident. Als Stellvertretung amtiert die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Obergerichts.

§ 31 c) Vorschlagsrecht

¹ Den hauptamtlichen Mitgliedern des Obergerichts sowie den Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten steht für ihre Vertretung in der Justizleitung das Vorschlagsrecht zu.

§ 32 d) Besetzung und Delegation

¹ Die Justizleitung muss vollzählig besetzt sein, um beschliessen zu können. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid. In dringenden Fällen sind Präsidialentscheide zulässig.

² Sie ist befugt, Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder die Generalsekretärin beziehungsweise den Generalsekretär Justiz zum Entscheid zu delegieren.

§ 33 e) Generalsekretariat Justiz

¹ Das Generalsekretariat Justiz ist die Stabsstelle der Justizleitung. Es steht unter der Leitung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs Justiz.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär Justiz ist Mitglied der Justizleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht. Sie oder er bereitet die Geschäfte der Justizleitung vor und setzt deren Beschlüsse um.

³ Sie oder er unterstützt die Aufsichtskommission, die Geschäftsleitung des Obergerichts, die geschäftsführenden Präsidentinnen und Präsidenten des Spezialverwaltungsgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts sowie der Bezirksgerichte und die Anwaltskommission.

§ 34 Aufsichtskommission

¹ Die Aufsichtskommission besteht aus drei Oberrichterinnen oder Oberrichtern sowie drei Ersatzmitgliedern.

² Sie nimmt die Aufsicht über die Richterinnen und Richter des Obergerichts, des Spezialverwaltungsgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts, der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen sowie der Richterinnen und Richter an den Bezirksgerichten und die obere Aufsicht über die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie die Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht wahr.

³ Sie kann einen Verweis oder eine Ordnungsbusse als Disziplinarmaßnahme aussprechen oder dem Justizgericht weitergehende Disziplinarmaßnahmen beantragen.

§ 35 Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten

¹ In der Geschäftsordnung der Bezirksgerichte ist eine Bezirksgerichtspräsidentin oder ein Bezirksgerichtspräsident zu bestimmen, welche beziehungsweise welcher die Aufsicht über die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie die Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht wahrnimmt.

² Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident kann der Aufsichtskommission Antrag auf Disziplinarmaßnahmen stellen.

§ 36 Geschäftsleitungen der Gerichte

a) Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Geschäftsleitung des Obergerichts besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Obergerichts sowie je einer Abteilungsvertretung, die durch alle hauptamtlichen Oberrichterinnen und Oberrichter gewählt wird.

² Die hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Spezialverwaltungsgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts sowie der Bezirksgerichte wählen nach Genehmigung der Kandidatur durch die Justizleitung aus ihrer Mitte je eine geschäftsführende Präsidentin oder einen geschäftsführenden Präsidenten sowie deren beziehungsweise dessen Stellvertretung.

³ Bei Unterlassung einer Wahl wird die geschäftsführende Präsidentin oder der geschäftsführende Präsident durch die Justizleitung bestimmt.

§ 37 b) Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung des Obergerichts und die geschäftsführenden Präsidentinnen und Präsidenten des Spezialverwaltungsgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts und der Bezirksgerichte sind verantwortlich für den einwandfreien Betrieb jener Justizbehörde, der sie vorstehen. Sie koordinieren ihre Tätigkeit mit der Justizleitung.

² Sie sorgen insbesondere für

- a) den Einsatz der Betriebsmittel im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- b) die Anstellung des Personals,
- c) das Fristenmanagement und die Fristenkontrolle,
- d) die Fallverteilung,
- e) die Pflichterfüllung der Richterinnen und Richter, der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber und der Kanzlei,
- f) den Vollzug von Entscheiden der Justizleitung.

³ Die Geschäftsleitung des Obergerichts und die hauptamtlichen Richterinnen und Richter des jeweiligen Gerichts erlassen eine Geschäftsordnung, die namentlich die interne Organisation, die Zuweisung der Richterinnen und Richter und die sachliche Zuständigkeit innerhalb des Gerichts festlegt. Die Geschäftsordnungen sind der Justizleitung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 38 Justizgericht

a) Sachliche Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das Justizgericht entscheidet

- a) als einzige kantonale Instanz über die befristete Einstellung im Amt oder die Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern,
- b) über Beschwerden gegen Disziplarentscheide der Aufsichtskommission,
- c) Disziplinarfälle, die ihm von der Justizleitung oder der zuständigen Kommission des Grossen Rats unterbreitet werden,
- d) Disziplinarfälle von Mitgliedern der Anwaltskommission,
- e) über Ausstandsbegehren gegen eine Abteilung des Obergerichts in ihrer Mehrheit oder Gesamtheit,
- f) über Beschwerden gegen Entscheide der Justizleitung, soweit diese gemäss Art. 29a der Bundesverfassung anfechtbar sind,
- g) über Beschwerden gegen Entscheide über die Abgangsentschädigung gemäss § 19.

² Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung der Justizleitung kann jederzeit beim Justizgericht Beschwerde geführt werden.

³ Das Justizgericht entscheidet letztinstanzlich und mit voller Kognition. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss.

§ 39 b) Zusammensetzung

¹ Das Justizgericht besteht aus drei Richterinnen oder Richtern sowie drei Ersatzmitgliedern.

2.2. Gerichte

2.2.1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 40 Kantonale Gerichtsstruktur

¹ Jeder Kreis hat mindestens zwei Friedensrichterinnen oder Friedensrichter.

² Jeder Bezirk verfügt über

- a) eine Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht,
- b) mindestens eine Bezirksgerichtspräsidentin oder einen Bezirksgerichtspräsidenten,
- c) ein Bezirksgericht.

³ Kantonal tätige Gerichtsbehörden sind

- a) die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen,
- b) das Zwangsmassnahmengericht,
- c) das Spezialverwaltungsgericht,
- d) das Obergericht,
- e) das Justizgericht.

§ 41 Standort

¹ Friedensrichterinnen und Friedensrichter wählen ihren Standort innerhalb ihres Kreises.

² Der Standort der Gerichtsbehörden des Bezirks befindet sich am jeweiligen Bezirkshauptort.

³ Der Standort des Obergerichts, des Spezialverwaltungsgerichts und der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen befindet sich in Aarau.

⁴ Der Standort des Zwangsmassnahmengerichts befindet sich am jeweiligen Standort des Bezirksgerichts, dessen Bezirksgerichtspräsidentin oder Bezirksgerichtspräsident die Geschäftsführung inne hat.

§ 42 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

a) Anstellung und Stellvertretung

¹ Die Bezirksgerichte, das Zwangsmassnahmengericht, das Spezialverwaltungsgericht und das Obergericht verfügen über Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

² Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber müssen über einen juristischen Hochschulabschluss (lic. iur. oder Master) verfügen.

³ Die Geschäftsleitung kann Rechtspraktikantinnen oder Rechtspraktikanten sowie für die Protokollführung Kanzleiangestellte als Vertretung der Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber zuziehen.

§ 43 b) Aufgaben

¹ Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber erarbeiten Referate, führen in den Verhandlungen das Protokoll, haben bei der Entscheidungsfindung beratende Stimme und verfassen und redigieren Entscheide.

2.2.2. Besondere Bestimmungen

2.2.2.1. Friedensrichterinnen und Friedensrichter

§ 44 Einzelrichterin oder Einzelrichter

¹ Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter amtet als Einzelrichterin oder Einzelrichter.

² Die mit der Aufsicht betrauten Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten bestimmen für jeden Kreis in ihrem Bezirk je eine geschäftsführende Friedensrichterin oder einen geschäftsführenden Friedensrichter sowie eine Stellvertretung.

§ 45 Stellvertretung

¹ Friedensrichterinnen und Friedensrichter desselben Kreises vertreten sich gegenseitig. Ist dies nicht möglich, bestimmt deren Aufsichtsperson eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter aus einem anderen Kreis des Bezirks.

§ 46 Verhandlungsraum

¹ Die Gemeinden des Kreises haben für die Verhandlungen unentgeltlich einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen.

2.2.2.2. Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht

§ 47 Zusammensetzung

¹ Die Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht setzen sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie sechs bis zehn weiteren Mitgliedern. Sie sind als eigenständige Behörden administrativ den Bezirksgerichten angegliedert.

§ 48 Stellvertretung

¹ Präsidentinnen und Präsidenten vertreten sich gegenseitig im ganzen Kanton.

2.2.2.3. Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten

§ 49 Stellvertretungen

¹ Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten desselben Gerichts vertreten sich gegenseitig. Bei Gerichten mit nur einer Bezirksgerichtspräsidentin oder einem Bezirksgerichtspräsidenten erfolgt die Vertretung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die beziehungsweise der in der Geschäftsordnung zu bezeichnen ist.

² Die Vertretung von Bezirksgerichtspräsidentinnen oder Bezirksgerichtspräsidenten durch in der Geschäftsordnung des Bezirksgerichts bestimmte Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter ist zulässig.

³ Ist die Stellvertretung gemäss Absatz 1 und 2 nicht möglich, erfolgt die kurzfristige Stellvertretung nach Genehmigung der Justizleitung durch Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten anderer Bezirke, die langfristige Stellvertretung durch befristete Wahl von ausserordentlichen Bezirksgerichtspräsidentinnen oder Bezirksgerichtspräsidenten durch den Grossen Rat.

2.2.2.4. Bezirksgerichte

§ 50 Gliederung

¹ Das Bezirksgericht ist in die Abteilungen Zivilgericht, Strafgericht, Arbeitsgericht, Jugendgericht und Familiengericht gegliedert.

² Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Abteilungen werden in der Geschäftsordnung bestimmt.

§ 51 Stellvertretung

¹ Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter desselben Gerichts vertreten sich gegenseitig.

² Die Justizleitung kann bei ausserordentlicher Geschäftslast an einem Gericht oder bei Ausstand mehrerer Richterinnen und Richter diesem Gericht zusätzliche Richterinnen und Richter anderer Bezirksgerichte zuweisen.

§ 52 Zivil- und Strafgericht

¹ Zivilgericht und Strafgericht setzen sich zusammen aus Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten als Präsidentinnen und Präsidenten, allenfalls Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie den Bezirksrichterinnen und Bezirksrichtern.

§ 53 Arbeitsgericht

¹ Das Arbeitsgericht setzt sich zusammen aus einer Bezirksgerichtspräsidentin oder einem Bezirksgerichtspräsidenten als Präsidentin oder Präsident sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern.

² Für die Bezirke Aarau, Lenzburg, Kulm und Zofingen, die Bezirke Baden, Bremgarten und Muri, die Bezirke Brugg, Laufenburg, Rheinfelden und Zurzach sind je gemeinsam Fachrichterinnen und Fachrichter zu wählen, die in diesen Bezirken an den Arbeitsgerichten eingesetzt werden können.

³ Für die Verhandlung sind je zwei Fachrichterinnen und Fachrichter als Arbeitgebende und Arbeitnehmende einzusetzen. In Streitsachen aus dem Gleichstellungsgesetz müssen beide Geschlechter mit mindestens zwei Personen vertreten sein.

⁴ Die berufliche Zugehörigkeit der Fachrichterinnen und Fachrichter und eine angemessene Reihenfolge sind zu berücksichtigen. In Streitsachen aus dem Gleichstellungsgesetz hat die Geschlechtervertretung Vorrang vor der beruflichen Zugehörigkeit.

§ 54 Jugendgericht

¹ Das Jugendgericht setzt sich zusammen aus einer Bezirksgerichtspräsidentin oder einem Bezirksgerichtspräsidenten als Präsidentin oder Präsident sowie den Fachrichterinnen und Fachrichtern.

§ 55 Familiengericht

a) Zusammensetzung

¹ Das Familiengericht setzt sich für das ordentliche Verfahren zusammen aus einer Bezirksgerichtspräsidentin oder einem Bezirksgerichtspräsidenten als Präsidentin oder Präsident sowie Bezirksrichterinnen und Bezirksrichtern. In Fällen, in denen Kinderbelange im Vordergrund stehen, kann die Präsidentin oder der Präsident anstelle von Bezirksrichterinnen oder Bezirksrichtern höchstens zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, einsetzen.

² Das Familiengericht als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde setzt sich zusammen aus einer Bezirksgerichtspräsidentin oder einem Bezirksgerichtspräsidenten als Präsidentin oder Präsident, Fachrichterinnen und Fachrichtern des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, sowie nebenamtlichen Fachrichterinnen und Fachrichtern des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

§ 56 b) Stellvertretung

¹ Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten vertreten sich für Piketteinsätze im ganzen Kanton gegenseitig.

² Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, vertreten sich im ganzen Kanton gegenseitig. Im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts können sie stellvertretend als Präsidentinnen und Präsidenten des Familiengerichts eingesetzt werden.

³ Nebenamtliche Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes können in den Familiengerichten aller Bezirksgerichte im Kanton eingesetzt werden.

2.2.2.5 Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen

§ 57 Zuständigkeit

¹ Die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen ist zuständig für Streitigkeiten gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) vom 24. März 1995 ¹⁾ aus

- a) privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen, wenn im Kanton ein Gerichtsstand gegeben ist,
- b) öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnissen der Gemeinden sowie öffentlichrechtlicher Körperschaften und Anstalten, wenn diese nicht dem Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000 ²⁾ oder dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 ³⁾ unterstellt sind.

² Sie ist als eigenständige Behörde administrativ dem Spezialverwaltungsgericht angegliedert.

§ 58 Zusammensetzung

¹ Die Schlichtungsstelle setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.

§ 59 Stellvertretung

¹ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten amtet an deren oder dessen Stelle ein Mitglied der Schlichtungsstelle.

¹⁾ [SR 151.1](#)

²⁾ [SAR 165.100](#)

³⁾ [SAR 411.200](#)

2.2.2.6. *Zwangsmassnahmengericht*

§ 60 Zusammensetzung

¹ Das Zwangsmassnahmengericht setzt sich aus Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten zusammen. Sie entscheiden als Einzelrichterin und Einzelrichter im ganzen Kanton.

§ 61 Stellvertretung

¹ Richterinnen und Richter des Zwangsmassnahmengerichts vertreten sich gegenseitig.

2.2.2.7. *Spezialverwaltungsgericht*

§ 62 Gliederung

¹ Das Spezialverwaltungsgericht ist in die Abteilungen Steuern sowie Kausalabgaben und Enteignungen gegliedert.

§ 63 Zusammensetzung

¹ Das Spezialverwaltungsgericht setzt sich zusammen aus den Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten sowie den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

§ 64 Stellvertretung

¹ Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten vertreten sich gegenseitig.

² Ist die Stellvertretung gemäss Absatz 1 nicht möglich, erfolgt die Vertretung durch geeignete, vorab in der Geschäftsordnung des Spezialverwaltungsgerichts bestimmte nebenamtliche Richterinnen und Richter.

2.2.2.8. *Obergericht*

§ 65 Gliederung

¹ Das Obergericht ist in die Abteilungen Zivilgericht, Handelsgericht, Strafgericht, Versicherungsgericht und Verwaltungsgericht gegliedert.

² Die Abteilungen gliedern sich in die in der Geschäftsordnung bezeichneten Kammern und Kommissionen.

§ 66 Zivilgericht, Strafgericht und Versicherungsgericht

¹ Zivilgericht, Strafgericht und Versicherungsgericht setzen sich zusammen aus je einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten, den Oberrichterinnen und Oberrichtern sowie den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern.

§ 67 Verwaltungsgericht

¹ Das Verwaltungsgericht setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten, den Oberrichterinnen und Oberrichtern, den Fachrichterinnen und Fachrichtern sowie den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern.

§ 68 Handelsgericht

¹ Das Handelsgericht setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten, den Fachrichterinnen und Fachrichtern sowie den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern.

§ 69 Präsidien und Wahl

¹ Die hauptamtlichen Oberrichterinnen und Oberrichter einer Abteilung wählen aus ihrer Mitte die Abteilungspräsidentin oder den Abteilungspräsidenten und die Kammerpräsidentinnen oder Kammerpräsidenten.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 70** Hängige Verfahren

¹ Hängige Verfahren werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem nach neuem Recht zuständigen Gericht übertragen.

§ 71 Wählbarkeits- und Anstellungsvoraussetzungen

¹ Hauptamtliche Richterinnen und Richter, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt sind, aber die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäss § 13 nicht erfüllen, bleiben im Amt und sind für dieses Amt wieder wählbar.

² Nebenamtliche Richterinnen und Richter, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt sind, aber die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 13 nicht erfüllen, bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsperiode im Amt.

³ Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellt sind, müssen die Anstellungsbedingungen gemäss § 42 Abs. 2 nicht erfüllen.

§ 72 Umsetzung der Gerichtsorganisation

¹ Die organisatorischen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für

- a) die Friedensrichterämter ab 1. April 2013,
- b) die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen ab 1. April 2013,
- c) die Bezirksgerichte mit Ausnahme der Familiengerichte ab 1. April 2013,
- d) das Obergericht mit Ausnahme des Verwaltungsgerichts ab 1. Oktober 2013.

§ 73 Publikation und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

1.

Der Erlass SAR 122.600 (Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt das Verfahren im Ausländerrecht sowie die Massnahmen zur Integration der Ausländerinnen und Ausländer.

§ 2 Abs. 2 (geändert)

² In ausländerrechtlichen Verfahren vor Verwaltungsgericht gelten keine Rechtsstillstandsfristen.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) (Überschrift geändert)

¹ Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) ist erstinstanzlich für alle ausländerrechtlichen Belange zuständig. Es führt eine Beratungsstelle, insbesondere zur Förderung der freiwilligen Rückkehr.

² Die Mitarbeitenden des MIKA haben Personen, die den ausländerrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, zu verzeigen. Bei Geringfügigkeit oder wenn gegen Personen ausländischer Nationalität ausländerrechtliche Massnahmen ergriffen werden, kann auf eine Verzeigung verzichtet werden.

³ Die Anordnung von Zwangsmassnahmen und die Gewährung des rechtlichen Gehörs in diesen Verfahren erfolgt durch vom zuständigen Departement besonders ermächtigte Mitarbeitende des MIKA.

⁴ Das erstinstanzliche Verfahren ist kostenpflichtig. Der Regierungsrat legt durch Verordnung die durch das MIKA zu erhebenden Gebühren und Auslagen fest.

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Sie gewährt dem MIKA und dem Verwaltungsgericht die erforderliche Unterstützung und nimmt für sie Abklärungen vor.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

Verwaltungsgericht (Überschrift geändert)

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Behörden gemäss § 3.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Einzelrichterliche Behörde und Stellvertretung (Überschrift geändert)

¹ Die zuständige Oberrichterin oder der zuständige Oberrichter des Verwaltungsgerichts ist die richterliche Behörde gemäss den Art. 70 und 73–80 AuG.

² Als Stellvertretung amtet eine nebenamtliche Richterin oder ein nebenamtlicher Richter der zuständigen Kammer, die beziehungsweise der über ein Anwaltspatent verfügt, oder eine andere Oberrichterin oder ein anderer Oberrichter des Verwaltungsgerichts.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen des MIKA oder einer anderen vom Regierungsrat gemäss § 3 Abs. 5 bezeichneten Behörde kann unter Vorbehalt von § 17 Abs. 2 und 4 sowie von § 26 bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Einspracheentscheide können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

§ 10

Aufgehoben.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Liegt ein Festhaltungsgrund gemäss Art. 73 AuG vor, kann das MIKA die kurzfristige Festhaltung der betreffenden Person durch die Kantonspolizei anordnen.

³ Die Kantonspolizei ordnet unverzüglich die notwendigen erkenntnisdienlichen Massnahmen an und meldet die kurzfristige Festhaltung ebenfalls unverzüglich, in der Regel schriftlich, dem MIKA, das über die Fortsetzung der kurzfristigen Festhaltung entscheidet.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Liegt ein Haftgrund gemäss AuG vor, kann das MIKA die Festnahme der betreffenden Person durch die Kantonspolizei anordnen.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs durch das MIKA erlässt dieses unverzüglich die Haftanordnung gemäss AuG (erstmalige Anordnung oder Verlängerung) oder verfügt die Freilassung der betroffenen Person. Der Entscheid ist der betroffenen Person mündlich zu eröffnen.

² Über die Haftanordnung ist das Verwaltungsgericht unverzüglich zu orientieren.

³ Die Haftanordnung ist anschliessend schriftlich zu begründen und unter Angabe von Datum und Zeit der Festnahme, des Haftgrunds sowie der massgeblichen Bestimmungen dem Verwaltungsgericht sowie der verhafteten Person zuzustellen.

⁴ Das MIKA überweist die Akten dem Verwaltungsgericht in der Regel innert 24 Stunden seit Haftanordnung.

⁵ Im Fall einer Haftverlängerung hat das MIKA den Antrag zusammen mit den Akten mindestens fünf Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen.

⁶ Das MIKA benachrichtigt die von der beziehungsweise dem Verhafteten bezeichnete Person.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Hat die zuständige Oberrichterin oder der zuständige Oberrichter des Verwaltungsgerichts eine mündliche Verhandlung durchzuführen, ist die Teilnahme für die verhaftete Person und eine Vertreterin oder einen Vertreter des MIKA obligatorisch.

² Die zuständige Oberrichterin oder der zuständige Oberrichter des Verwaltungsgerichts entscheidet aufgrund von Akten und Vorbringen der Parteien. Die Abnahme weiterer Beweise bleibt vorbehalten.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Haftentlassungsgesuch ist schriftlich beim MIKA einzureichen. Auf Verlangen der verhafteten Person ist das mündliche Gesuch durch das MIKA zu Protokoll zu nehmen.

² Das MIKA leitet das Gesuch unverzüglich an das Verwaltungsgericht weiter und reicht innert vier Arbeitstagen seine Stellungnahme ein.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird die verhaftete Person aus der Haft entlassen, ausgeschafft oder aus medizinischen Gründen hospitalisiert, orientiert das MIKA unverzüglich das Verwaltungsgericht sowie die für den Weg- oder Ausweisungsentcheid zuständige Behörde.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Das MIKA ist die zuständige kantonale Behörde zur Anordnung der Ein- und Ausgrenzung.

² Beschwerden gegen Ein- und Ausgrenzungsverfügungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen.

³ Frühestens sechs Monate nach Zustellung der Verfügung des MIKA oder des Entscheids der zuständigen Oberrichterin oder des zuständigen Oberrichters des Verwaltungsgerichts kann die betroffene Person beim MIKA ein begründetes Gesuch um Aufhebung oder Änderung der Verfügung einreichen. Wesentliche Änderungen der Verhältnisse können jederzeit geltend gemacht werden.

⁴ Die betroffene Person kann gegen den Entscheid des MIKA über das Gesuch innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

⁵ Die zuständige Oberrichterin oder der zuständige Oberrichter des Verwaltungsgerichts entscheidet in der Regel aufgrund der Akten. Sie oder er kann weitere Beweise abnehmen und eine Verhandlung durchführen.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Das MIKA ist zuständige kantonale Behörde zur Anordnung von Personen- und Sachdurchsuchungen. Es beauftragt die Kantonspolizei mit dem Vollzug.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Das MIKA kann beim Verwaltungsgericht Antrag auf Anordnung einer Hausdurchsuchung stellen. Die zuständige Oberrichterin oder der zuständige Oberrichter entscheidet in der Regel aufgrund der Akten und beauftragt die Kantonspolizei mit dem Vollzug. Die Kantonspolizei entscheidet aufgrund der angetroffenen Situation über den Beizug von Drittpersonen.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Einschränkungen der garantierten Rechte sind durch das MIKA anzuordnen. Sie sind unter Vorbehalt von § 23 nur so weit zulässig, als es die Sicherheit, insbesondere die Fluchtverhinderung, erfordert.

§ 23 Abs. 3 (geändert)

³ Das MIKA kann folgende Disziplinarstrafen verfügen:
Aufzählung unverändert.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Beschwerde beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) (Überschrift geändert)

¹ Gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen der Haftvollzugsbehörde und des Vollzugspersonals kann die inhaftierte Person innert zehn Tagen ab Zustellung der Verfügung, ab Vornahme der letzten Handlung oder, bei Unterlassungen, ab dem Zeitpunkt der gebotenen Handlung, beim MIKA Beschwerde führen.

² Das MIKA holt eine Stellungnahme der Haftvollzugsbehörde ein und entscheidet unter Vorbehalt von § 26 endgültig.

§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Überschrift geändert)

¹ Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des MIKA, die Disziplinarstrafen gemäss § 23 Abs. 3 lit. b, garantierte Rechte gemäss § 20 oder verfassungsmässige Rechte betreffen, kann die inhaftierte Person innert zehn Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen.

² Die zuständige Oberrichterin oder der zuständige Oberrichter des Verwaltungsgerichts ist nicht an die Beschwerdebegehren gebunden. Sie oder er überprüft auch die Handhabung des Ermessens.

§ 27 Abs. 2 (geändert)

² Eine amtliche Rechtsvertreterin oder ein amtlicher Rechtsvertreter muss dann bestellt werden, wenn das MIKA eine Haftanordnung für eine Dauer von mehr als 30 Tagen erlässt oder eine Haftverlängerung verfügt.

§ 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Erstinstanzliche Verfahren im Bereich der Zwangsmassnahmen, einschliesslich Haftüberprüfungen, sind unentgeltlich.

Titel nach § 30

6. (aufgehoben)

§ 31

Aufgehoben.

§ 32

Aufgehoben.

§ 33

Aufgehoben.

§ 34

Aufgehoben.

§ 35

Aufgehoben.

§ 36

Aufgehoben.

§ 37

Aufgehoben.

§ 38

Aufgehoben.

§ 39

Aufgehoben.

§ 40

Aufgehoben.

2.

Der Erlass SAR 131.100 (Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Bei Gemeinderatswahlen führt eine Friedensrichterin oder ein Friedensrichter den Vorsitz im Wahlbüro.

² Sie oder er leitet die Verhandlung bei der Durchführung dieser Wahl in der Gemeindeversammlung.

³ Sind alle Friedensrichterinnen oder Friedensrichter durch zwingende Gründe an der Ausübung des Amtes verhindert, bezeichnet das zuständige Departement die Friedensrichterin oder den Friedensrichter eines anderen Kreises als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

§ 27 Abs. 1

¹ Im Mehrheitswahlverfahren werden gewählt

2. im Wahlkreis des Bezirks
 - b) **(geändert)** die Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sowie die Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter;
3. **(geändert)** im Wahlkreis des Kreises die Friedensrichterinnen und Friedensrichter;

3.

Der Erlass SAR 150.300 (Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Dem Grossen Rat können nicht angehören:

- c) **(geändert)** Mitglieder des Obergerichts, des Spezialverwaltungsgerichts, des Justizgerichts sowie der Bezirksgerichte.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt als Gemeinderätin oder Gemeinderat sowie die Tätigkeit der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers und deren Stellvertreterin beziehungsweise dessen Stellvertreters können nicht gleichzeitig ausüben:

- b) **(geändert)** die Mitglieder des Justizgerichts, die hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts und des Spezialverwaltungsgerichts sowie die Mitglieder und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte,
- c) **(geändert)** die Friedensrichterin und der Friedensrichter.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Friedensrichterinnen und Friedensrichter dürfen kein anderes richterliches Amt ausüben.

² Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung dürfen weder dem Verwaltungsgericht noch dem Spezialverwaltungsgericht angehören. Mitglieder des Spezialverwaltungsgerichtes dürfen nicht dem Verwaltungsgericht angehören.

^{2bis} Richterinnen und Richter des Justizgerichts dürfen keinem anderen Gericht im Kanton angehören.

4.

Der Erlass SAR 150.700 (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Für die richterlichen Behörden gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erfüllen. Die Justizleitung regelt in einem Reglement die Einsicht in Gerichtsakten abgeschlossener Verfahren bis zur Archivierung.

^{2bis} Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf hängige Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege mit Ausnahme von erstinstanzlichen Verfahren vor Verwaltungsbehörden. Die Information der Öffentlichkeit zu Verwaltungsbeschwerdeverfahren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 39 Abs. 3 (geändert)

³ Gesuche an das Obergericht und Beschwerden gegen Entscheide der unteren richterlichen Behörden werden durch die Justizleitung beurteilt.

5.

Der Erlass SAR 152.200 (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG)

§ 10 Abs. 2 (geändert)

² Er vertritt den Grossen Rat nach aussen und führt den Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat sowie der Justizleitung.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite der besonderen Klärung bedürfen, kann der Grosse Rat nach Anhören des Regierungsrats beziehungsweise der Justizleitung eine parlamentarische Untersuchungskommission bestellen.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kommissionen haben zur Beurteilung der ihnen zugewiesenen Geschäfte das Recht, die zweckdienlichen Auskünfte einzuholen und nach Anhören des Regierungsrats beziehungsweise der Justizleitung in die erforderlichen Aktsakten Einsicht zu nehmen.

² Soweit es zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses, zur Wahrung schutzwürdiger persönlicher Interessen oder aus Rücksicht auf ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren unerlässlich ist, kann der Regierungsrat beziehungsweise die Justizleitung an Stelle einer Aktenherausgabe einen zusammenfassenden Bericht erstatten.

Titel nach § 49 (geändert)

6. Geschäftsverkehr zwischen dem Grossen Rat, seinen Kommissionen und dem Regierungsrat sowie der Justizleitung

Titel nach § 57 (geändert)

6.3. Justizleitung

§ 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**Vorlagen der Justizleitung (Überschrift geändert)**

¹ Vorlagen der Justizleitung sind dem Grossen Rat über den Regierungsrat unverändert zum Beschluss vorzulegen.

³ Ein Mitglied der Justizleitung ist bei den Beratungen des Rats über den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget, den Jahresbericht und die weiteren Vorlagen der richterlichen Behörden anwesend und hat das Recht, Anträge zu stellen. Es ist in der Regel auch zu den Sitzungen der vorberatenden Kommission einzuladen.

⁴ Im Übrigen gelten die §§ 28 ff. des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 6. Dezember 2011 ¹⁾.

6.

Der Erlass SAR 153.100 (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat spricht die administrative Zusammenarbeit mit dem Büro des Grossen Rates und der Justizleitung ab.

7.

Der Erlass SAR 165.100 (Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 2 (geändert)

² Sie bedürfen der Bewilligung des zuständigen Departementes beziehungsweise der Justizleitung beziehungsweise des zuständigen Organs der selbstständigen Anstalt, wenn

Aufzählung unverändert.

§ 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bewerbung für ein öffentliches Amt bedarf der Bewilligung des zuständigen Departementes beziehungsweise der Justizleitung beziehungsweise des zuständigen Organs der selbstständigen Anstalt.

¹⁾ SAR xxx.xxx

§ 35a (neu)

Entschädigung bei Nichtwiederwahl

¹ Die Entschädigung bei Nichtwiederwahl von Beamtinnen und Beamten regelt der Grosse Rat durch Dekret.

§ 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt im Klageverfahren
Aufzählung unverändert.

§ 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen in Personal- und Lohnfragen kann nach durchgeführtem Schlichtungsverfahren beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Frist beträgt 30 Tage ab Zustellung des neuen Entscheids.

§ 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Verwaltungsgericht (Überschrift geändert)

¹ In den personalrechtlichen Streitsachen vor Verwaltungsgericht müssen beide Geschlechter mit mindestens einer Person vertreten sein.

² Die Rüge der Unangemessenheit ist zulässig.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 44 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Personal kann eine Personalkommission bilden, in der das Personal der Departemente beziehungsweise der Justiz beziehungsweise der selbstständigen Anstalten gleichmässig vertreten sein soll. Für die Zusammenarbeit zwischen Personalkommission und Kanton gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz) vom 17. Dezember 1993 ¹⁾ sinngemäss.

¹⁾ [SR 822.14](#)

§ 46 Abs. 2 (geändert)

² Soweit öffentliches Recht anwendbar erklärt wird, gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Klage- und Beschwerdeverfahren gemäss den §§ 39 und 40. Die Frist für die Beschwerde an das Verwaltungsgericht beträgt 30 Tage nach Zustellung des Entscheids des letztinstanzlich zuständigen Anstaltsorgans.

§ 48 Abs. 2 (geändert)

² Die Frist für die Beschwerde an das Verwaltungsgericht beträgt 30 Tage nach Zustellung des Entscheids des letztinstanzlich zuständigen Organs der Gemeinde beziehungsweise der Körperschaft.

8.

Der Erlass SAR 210.200 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR) vom 27. Dezember 1911) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Behörde, bei der im Falle der Mängelrüge beim Viehhandel die Untersuchung des Tieres durch Sachverständige verlangt werden kann (202), ist die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident. Sie oder er geht nach den Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung vor (202 Abs. 3).

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bewilligung zur Versteigerung des Kommissionsgutes (435) erteilt die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Hinterlegung des Frachtgutes in dritte Hand oder dessen Verkauf (453) kann die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident anordnen.

9.

Der Erlass SAR 221.200 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. März 2010) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹ Zivilgerichte sind

- c) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Zivilgericht und Familiengericht; Kollegialgericht (Überschrift geändert)

¹ Das Familiengericht ist unter Vorbehalt von § 6 erstinstanzlich für alle familienrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 90–456 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 ¹⁾ zuständig.

² Das Zivilgericht entscheidet erstinstanzlich alle Streitigkeiten, die nicht einem anderen Gericht zugewiesen sind.

Titel nach § 7

2.3. (aufgehoben)

§ 8

Arbeitsgericht; Kollegialgericht (Überschrift geändert)

Titel nach § 9 (geändert)

2.4. Obergericht

§ 10 Abs. 1 (geändert)

Zivilgericht; Kollegialgericht (Überschrift geändert)

¹ Das Zivilgericht entscheidet

- c) (**geändert**) als Rechtsmittelinstanz über Berufungen (Art. 308 ff. ZPO) und Beschwerden (Art. 319 ff. ZPO), wenn der Entscheid nicht der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Zivilgericht zugewiesen ist,

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Ein hauptamtliches Mitglied des Zivilgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder Einzelrichter über

- a) (**geändert**) die im summarischen Verfahren zu entscheidenden Angelegenheiten und Streitigkeiten, für die in der Hauptsache das Zivilgericht gemäss § 10 lit. a zuständig ist,

§ 15a (neu)

Verwaltungsgericht; Kollegialgericht

¹ Das Verwaltungsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über Beschwerden gemäss § 67q Abs. 1 EG ZGB.

¹⁾ [SR 210](#)

§ 15b (neu)**Einzelrichterin oder Einzelrichter**

¹ Ein hauptamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder Einzelrichter über vorsorgliche Massnahmen im Beschwerdeverfahren.

§ 16 Abs. 1

¹ Instruktionsrichterin oder Instruktionsrichter ist im

- b) **(geändert)** Verfahren vor dem Zivilgericht und dem Familiengericht des Bezirksgerichts eines seiner Mitglieder mit Ausnahme der nebenamtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts,
- c) **(geändert)** Verfahren vor dem Arbeitsgericht die zuständige Präsidentin oder der zuständige Präsident,
- d) **(geändert)** Verfahren vor dem Zivilgericht des Obergerichts, dem Versicherungsgericht und dem Verwaltungsgericht eines seiner Mitglieder,

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Verfügungen der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters werden durch sie oder ihn unterzeichnet. Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter kann eine Gerichtsmitarbeiterin oder einen Gerichtsmitarbeiter ermächtigen, eine Instruktionsverfügung im Namen der Richterin beziehungsweise des Richters zu unterzeichnen.

² Verfügungen und Entscheide der Schlichtungsbehörde werden durch die vorsitzende Person beziehungsweise bei Einzelbehörden durch die Schlichterin oder den Schlichter unterzeichnet.

§ 19 Abs. 1

¹ Wird der geltend gemachte Ausstandsgrund gemäss Art. 50 Abs. 1 ZPO bestritten, entscheiden über den Ausstand

- c) **(geändert)** der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichterin oder Einzelrichter, der Einzelrichterin oder des Einzelrichters am Obergericht: das Obergericht,
- e) **(geändert)** einer Abteilung des Bezirksgerichts in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder: das Obergericht,
- f) *Aufgehoben.*

10.

Der Erlass SAR 251.200 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat stellt die Stellvertretungen der Leitungen an. Wird eine gemeinsame Leitung für zwei Staatsanwaltschaften für die Bezirke eingesetzt, wählt der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrats die Stellvertretung.

§ 7 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 4^{bis} (neu)

³ Der Regierungsrat kann ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einsetzen, wenn ein Strafverfahren gegen Mitglieder des Obergerichts, der Bezirksgerichtspräsidien oder wegen Verdachts auf strafbare Handlungen im Amt innerhalb der kantonalen Justizbehörden geführt werden muss.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

⁴ Die Aufsichtskommission der Justiz kann ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einsetzen, wenn ein Strafverfahren gegen Mitglieder des Regierungsrats oder wegen Verdachts auf strafbare Handlungen im Amt innerhalb der kantonalen Verwaltungsbehörden geführt werden muss.

^{4bis} Sind alle Mitglieder der Staatsanwaltschaft im Ausstand, ist eine ausserordentliche Staatsanwältin oder ein ausserordentlicher Staatsanwalt zu ernennen durch

- a) den Regierungsrat,
- b) die Aufsichtskommission der Justiz, wenn ein Strafverfahren gegen Mitglieder des Regierungsrats oder Mitarbeitende der Verwaltung geführt werden muss.

§ 10 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

§ 13 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 17 Abs. 2 (neu)

² Die ernennende Behörde gemäss § 7 Abs. 3, 4 und 4bis beaufsichtigt die ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. § 18 gilt sinngemäss.

§ 57a (neu)**Konkordate**

¹ Der Regierungsrat ist zuständig, den Beitritt zu interkantonalen Konkordaten, welche die Strafrechtspflege betreffen, zu erklären.

11.

Der Erlass SAR 251.300 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

§ 8 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 9 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

12.

Der Erlass SAR 271.200 (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 3

³ Unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen in anderen Erlassen können vor den Verwaltungsjustizbehörden, ausgenommen dem Versicherungsgericht, nur Anwältinnen oder Anwälte eine Partei verbeiständen oder vertreten. Hievon sind ausgenommen

d) *Aufgehoben.*

§ 47 Abs. 3 (neu)

³ Endet das Verfahren durch Vergleich, Klageanerkennung, Klagerückzug oder aus anderen Gründen ohne Entscheidung, schreibt sie es ab.

Titel nach § 52 (geändert)

4.2.4. Beschwerde an das Spezialverwaltungsgericht

§ 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beschwerde an das Spezialverwaltungsgericht ist in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig.

§ 54 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden und gegen Entscheide des Spezialverwaltungsgerichts ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Titel nach Titel 4.3. (geändert)

4.3.1. Klage an das Spezialverwaltungsgericht

§ 59 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Klage an das Spezialverwaltungsgericht ist in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig.

² Ist in Sachgebieten das Spezialverwaltungsgericht für Beschwerdeentscheide eingesetzt, erstreckt sich dessen Zuständigkeit auch auf das Klageverfahren.

§ 60 Abs. 1

¹ Das Verwaltungsgericht urteilt als einzige Instanz über

- a) **(geändert)** Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen, wenn nicht das Spezialverwaltungsgericht zuständig ist,
- c) **(geändert)** vermögensrechtliche Streitigkeiten, an denen der Kanton, eine Gemeinde oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt des kantonalen oder kommunalen Rechts beteiligt ist, wenn nicht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegeben oder ein Zivilgericht oder das Spezialverwaltungsgericht zuständig ist,

§ 63

Verweisung auf das Zivilprozessrecht (Überschrift geändert)

13.

Der Erlass SAR 290.100 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 2. November 2004) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte ist die Anwaltskommission. Sie untersteht der Aufsicht der Justizleitung und der Disziplinargewalt des Justizgerichts. Das Disziplinarrecht richtet sich sinngemäss nach dem Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 6. Dezember 2011 ¹⁾.

^{1bis} Die Justizleitung wählt die Mitglieder der Anwaltskommission auf vier Jahre und bestimmt eine vorsitzende sowie eine stellvertretende Person. Die Amtsperiode beginnt 24 Monate nach derjenigen des Grossen Rats und des Regierungsrats.

³ Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder holt die Justizleitung die Vorschläge des aargauischen Anwaltsverbands sowie des Obergerichts für die jeweiligen Vertretungen ein.

14.

Der Erlass SAR 411.200 (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002) wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt im Klageverfahren ²⁾

Aufzählung unverändert.

§ 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen in Personal- und Lohnfragen kann nach durchgeführtem Schlichtungsverfahren beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Frist beträgt 30 Tage ab Zustellung des neuen Entscheids.

¹⁾ SAR xxx.xxx

²⁾ Rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2004 durch Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2004 (AGS 2004 S. 161).

15.

Der Erlass SAR 495.200 (Kulturgesetz (KG) vom 31. März 2009) wird wie folgt geändert:

§ 46 Abs. 2 (geändert)

² Über streitige Ansprüche entscheidet das Spezialverwaltungsgericht.

16.

Der Erlass SAR 531.200 (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

§ 48^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Massnahmen gemäss den Art. 4–9 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen kann die betroffene Person Beschwerde bei der zuständigen Kammerpräsidentin oder dem zuständigen Kammerpräsidenten des Verwaltungsgerichts als einziger und letzter kantonaler Instanz erheben.

17.

Der Erlass SAR 612.100 (Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Grosse Rat steuert die Aufgabenbereiche auf Antrag des Büros des Grossen Rats, des Regierungsrats und der Justizleitung mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Steuerungsinstrumenten.

² Der Grosse Rat legt durch Dekret die Aufgabenbereiche fest und weist sie dem Büro des Grossen Rats, dem Regierungsrat beziehungsweise der Justizleitung zum Vollzug zu. Die Finanzkontrolle bildet einen eigenen Aufgabenbereich.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Steuerung durch den Regierungsrat und die Justizleitung (Überschrift geändert)

¹ In den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen legen der Regierungsrat durch Verordnung beziehungsweise die Justizleitung durch Reglement die Produktgruppen und die mit deren Vollzug beauftragten Stellen fest.

² Der Regierungsrat beziehungsweise die Justizleitung können den Vollzug der ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche einer oder mehreren Stellen übertragen; sie teilen den Aufgabenbereich in diesem Fall durch Verordnung beziehungsweise Reglement in zwei oder mehr durch sie selbst gesteuerte Produktgruppen.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Der Regierungsrat, die Justizleitung und das Büro des Grossen Rats erstellen für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche den Aufgaben- und Finanzplan und unterbreiten ihn jährlich dem Grossen Rat gemeinsam zur Genehmigung; dieser kann für die nächsten Planungsschritte Änderungen verlangen und eigene Vorstellungen formulieren, die in Aufgaben- und Finanzplan, Budget und Jahresbericht zu dokumentieren sind.

⁵ Der Regierungsrat, die Justizleitung und das Büro des Grossen Rats können den von ihnen mit dem Vollzug der Aufgabenbereiche beauftragten Stellen weitere, untergeordnete Ziele vorgeben.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ Der Regierungsrat, die Justizleitung und das Büro des Grossen Rats erstellen für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche den Entwurf des Budgets unter Berücksichtigung des Aufgaben- und Finanzplans und unterbreiten ihn dem Grossen Rat gemeinsam zum Beschluss.

⁶ Der Regierungsrat und die Justizleitung können den mit dem Vollzug der Aufgabenbereiche beauftragten Stellen weitere, untergeordnete Ziele vorgeben.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Solange der Grosse Rat das Budget nicht beschlossen hat, können das Büro des Grossen Rats, der Regierungsrat beziehungsweise die Justizleitung unter Vorbehalt von § 21 Abs. 2 in ihren Aufgabenbereichen die für die Leistungserbringung unerlässlichen Ausgaben tätigen.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Büro des Grossen Rats und die Justizleitung übermitteln dem Regierungsrat die Entwürfe der Budgets der ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche rechtzeitig vor dem nächsten Kalenderjahr (Budgetjahr).

§ 19 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Das Büro des Grossen Rats beziehungsweise die Justizleitung beschliessen in ihren Aufgabenbereichen über Kleinkredite mit einmaligen Beträgen zwischen 50'000 und 100'000 Franken beziehungsweise mit jährlich wiederkehrenden Beträgen zwischen 20'000 und 50'000 Franken.

⁴ Die übrigen Kleinkredite beschliesst der Grosse Rat. Er kann durch Dekret seine Kompetenz teilweise dem Büro des Grossen Rats, dem Regierungsrat oder der Justizleitung delegieren.

§ 21 Abs. 2 (geändert)

² Bis zum Inkrafttreten des Anleihebeschlusses sind das Büro des Grossen Rats, der Regierungsrat und die Justizleitung ermächtigt, diejenigen Ausgaben zu tätigen und diejenigen Verpflichtungen einzugehen, die ohne zusätzliche Fremdgeldaufnahme finanziert werden können.

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat, die Justizleitung und das Büro des Grossen Rats erstellen für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche den Jahresbericht und unterbreiten ihn dem Grossen Rat gemeinsam zur Genehmigung.

18.

Der Erlass SAR 612.200 (Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK) vom 11. Januar 2005) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1

¹ Die Finanzkontrolle nimmt folgende Sonderprüfungen und Beratungen vor:

- b) **(geändert)** im Auftrag von parlamentarischen Untersuchungskommissionen, der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats, des Büros des Grossen Rats, des Regierungsrats oder der Justizleitung;

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Büro des Grossen Rats, der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats beziehungsweise mit deren Ausschuss, mit dem Regierungsrat sowie der Justizleitung.

§ 15 Abs. 2 (geändert)

² Bestreitet die geprüfte Stelle die Beanstandungen oder behebt sie die Mängel nicht innert Frist, entscheidet auf Antrag der Finanzkontrolle der Regierungsrat oder, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist, das Büro des Grossen Rats beziehungsweise die Justizleitung über die notwendigen Massnahmen.

19.

Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998) wird wie folgt geändert:

§ 167 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

III. Spezialverwaltungsgericht (Überschrift geändert)

¹ Die Organisation richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 6. Dezember 2011 ¹⁾. Ausgenommen ist dessen § 42 Abs. 2.

² Mitglieder des Grosse Rats, der Steuerkommissionen sowie Beamtinnen oder Beamte und Angestellte der kantonalen Verwaltung dürfen der Abteilung Steuern des Spezialverwaltungsgerichts weder als haupt- noch als nebenamtliche Richterinnen oder Richter angehören.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

§ 196 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde können die einspracheberechtigten Parteien schriftlich Rekurs beim Spezialverwaltungsgericht erheben.

§ 197 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Spezialverwaltungsgericht ordnet von Amtes wegen die erforderlichen Untersuchungen und Beweisaufnahmen an, wofür es die gleichen Befugnisse wie die Steuerbehörden und das Verwaltungsgericht hat.

§ 198 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen den Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts können die steuerpflichtige Person, der Gemeinderat, das Kantonale Steueramt und die Kirchenpflege beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

§ 231 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Gegen den Entscheid der Bezugsbehörde kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller, bei Entscheiden des Gemeinderates oder der von ihm bezeichneten Amtsstelle auch das Kantonale Steueramt, innert 30 Tagen nach Eröffnung Rekurs beim Spezialverwaltungsgericht erheben. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

¹⁾ SAR xxx.xxx

⁴ Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident des Spezialverwaltungsgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter endgültig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Rekursverfahren bei Veranlagungen für die Kantonssteuer sinngemäss.

§ 232 Abs. 2 (geändert)

² Die steuerpflichtige Person kann gegen die Sicherstellungsverfügung innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs beim Spezialverwaltungsgericht erheben. Die Bestimmungen über das Rekursverfahren bei Veranlagungen für die Kantonssteuer gelten sinngemäss.

§ 247 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

³ Erachtet das Kantonale Steueramt den Erlass eines neuen Strafbefehls nicht als geboten, stellt es das Verfahren ein oder erhebt Anklage beim Spezialverwaltungsgericht.

⁵ Gegen die Einstellungsverfügung können die angeschuldigte Person und der Gemeinderat Rekurs beim Spezialverwaltungsgericht erheben.

§ 249 Abs. 2 (geändert)

2. Verfahren vor dem Spezialverwaltungsgericht

a) Hauptverhandlung (Überschrift geändert)

² Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident des Spezialverwaltungsgerichts entscheidet bei Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten als Einzelrichterin oder Einzelrichter. Das Gericht würdigt die Beweise frei.

§ 250 Abs. 4 (geändert)

⁴ Über das Begehren um Bestellung einer amtlichen Verteidigung entscheidet die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident des Spezialverwaltungsgerichts.

§ 252 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen den Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts können die verurteilte Person, der Gemeinderat und das Kantonale Steueramt Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. Dieses entscheidet endgültig, soweit sich das Verfahren auf Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie auf weitere Abgaben bezieht, die im Steuerharmonisierungsgesetz ¹⁾ nicht geregelt sind.

¹⁾ [SR 642.14](#)

20.

Der Erlass SAR 673.100 (Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006) wird wie folgt geändert:

§ 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht geführt werden.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 55 Abs. 5 (geändert)

⁵ Rechtsmittel und zivilrechtliche Streitigkeiten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Anstelle der Oberschätzungsbehörde entscheidet das Spezialverwaltungsgericht.

21.

Der Erlass SAR 713.100 (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen ¹⁾ (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993) wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 2 (geändert)

² Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim verfügenden Organ Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht angefochten werden.

§ 38 Abs. 2 (geändert)

² Auf Begehren der Grundeigentümer setzt das Spezialverwaltungsgericht die Höhe der vorläufigen Kostenbeteiligung bis zur Übernahme der Erschliessungsanlagen durch die Gemeinde fest.

¹⁾ Änderungen gemäss AGS 2009 S. 256 f.: Der Ausdruck «Baudepartement» wurde im gesamten Erlass durch «zuständiges Departement» ersetzt. Der Ausdruck «Baute» bzw. «Bauten» wurde im gesamten Erlass durch «Bauten und Anlagen» ersetzt. In Bestimmungen, in denen zusätzlich zum Ausdruck «Nutzungspläne» der Ausdruck «und -vorschriften» oder Ähnliches beigefügt ist, wurde die Beifügung gestrichen. Der Ausdruck «Raumplanung» wurde durch «Raumentwicklung» ersetzt.

§ 40a Abs. 3 (geändert)

³ Die Gemeinden können zweckgebundene Ersatzabgaben einführen. Entscheide über Ersatzabgaben können beim Spezialverwaltungsgericht angefochten werden.

§ 54b Abs. 2 (geändert)

² Gegen die Entscheide des Gemeinderats über die Kostenbeteiligung kann Einsprache und dann Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht geführt werden.

§ 78 Abs. 2 (geändert)

² Einspracheentscheide können mit Beschwerde an das Spezialverwaltungsgericht weitergezogen werden.

§ 108 Abs. 2 (geändert)

² Der Eigentümer einer unterbrochenen Strasse hat die Eigentümer der durch die Umleitung beanspruchten Strassen für den entstandenen Schaden zu entschädigen. Im Streitfall entscheidet das Spezialverwaltungsgericht.

§ 134 Abs. 3 (geändert)

³ Das Spezialverwaltungsgericht entscheidet über den Anspruch. Wird er bejaht, so setzt es die bei Teil- und Gesamtenteignung zu leistenden Entschädigungen fest und eröffnet sie den Parteien. Der Gesuchsteller hat innert 60 Tagen zu erklären, ob er die Teilenteignung oder die Enteignung des ganzen Rechts bzw. die vorübergehende oder die dauernde Enteignung wählt.

§ 135 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Restgrundstücke und für den Enteignungszweck nicht benötigte Teilflächen kann das Spezialverwaltungsgericht den Eigentümern angrenzender Grundstücke gegen angemessene Vergütung zuteilen, sofern dadurch keine übermässige Belastung entsteht und eine selbstständige Verwendung nicht möglich ist.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann das Spezialverwaltungsgericht Flächen aufgehobener oder verlegter Strassen und Gewässer den Eigentümern angrenzender Grundstücke zuteilen.

§ 136 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Enteigner kann innert 60 Tagen seit der rechtskräftigen Festsetzung der Entschädigung dem Enteigneten schriftlich den Verzicht auf die Enteignung erklären, sofern er nicht von einer vorzeitigen Besitzeinweisung Gebrauch gemacht hat. Über Gesuche um Fristerstreckung von höchstens nochmals 60 Tagen entscheidet das Spezialverwaltungsgericht endgültig.

§ 137 Abs. 2 (geändert)

² Der Enteignete kann die Rückübertragung seines Rechts innert 25 Jahren seit dessen Erwerb durch den Enteigner verlangen. Die Rückübertragung ist beim Spezialverwaltungsgericht innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt geltend zu machen, in dem der Enteignete erkennen konnte, dass ein Anspruch auf Rückübertragung besteht.

§ 141 Abs. 2 (geändert)

² Die Rückerstattung ist beim Spezialverwaltungsgericht innert eines Jahres seit der Aufhebung oder Milderung des Eingriffs geltend zu machen.

§ 148 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)**Spezialverwaltungsgericht (Überschrift geändert)**

¹ Das Spezialverwaltungsgericht vollzieht die Vorschriften über die Enteignung.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 149 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Organisation und das Verfahren des Spezialverwaltungsgerichts sind die für das Verwaltungsgericht geltenden Vorschriften anwendbar, soweit keine anders lautende Regelung besteht.

§ 150 Abs. 2 (geändert)

² Auf Begehren der betroffenen Grundeigentümer entscheidet das Spezialverwaltungsgericht oder die Abteilungspräsidentin beziehungsweise der Abteilungspräsident endgültig über die Zulässigkeit der vorbereitenden Handlungen.

§ 151 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Gesuche um Anordnung der Enteignung sowie um Einleitung des Enteignungsverfahrens und Festsetzung der Entschädigung sind beim Spezialverwaltungsgericht einzureichen.

² Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident des Spezialverwaltungsgerichts ordnet an, dass die Werkpläne, die Enteignungspläne und Erwerbstabellen während 30 Tagen in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufgelegt werden. Er kann überdies anordnen, dass Veränderungen im Gelände markiert und profiliert werden.

§ 152 Abs. 1 (geändert)

¹ Innerhalb der Auflagefrist sind beim Gemeinderat zuhanden des Spezialverwaltungsgerichts anzumelden:

Aufzählung unverändert.

§ 153 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Spezialverwaltungsgericht oder die Abteilungspräsidentin beziehungsweise der Abteilungspräsident versucht zunächst, eine Einigung zwischen Enteigner und Enteigneten über die Einwendungen gegen die Enteignung, über Planänderungsbegehren, Entschädigungsforderungen und die weiteren Begehren herbeizuführen. Gelingt sie, so hat das unterzeichnete Einigungsprotokoll die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids. Die gleiche Wirkung kommt dem während des Verfahrens abgeschlossenen schriftlichen Enteignungsvertrag zu.

§ 154 Abs. 2 (geändert)

² Das Spezialverwaltungsgericht entscheidet über die unerledigten Entschädigungsforderungen und Begehren um Ausdehnung der Enteignung sowie um Sachleistung. Die Höhe der Entschädigung ist nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Entscheides zu bemessen.

§ 155 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Enteignete kann nachträgliche Forderungen und Begehren beim Spezialverwaltungsgericht geltend machen, wenn

Aufzählung unverändert.

§ 157 Abs. 1 (geändert)

¹ Entstünden durch Zuwarten für das Werk bedeutende Nachteile, so kann das Spezialverwaltungsgericht oder die Abteilungspräsidentin beziehungsweise der Abteilungspräsident den Enteigner nach Anhörung des Enteigneten vorzeitig in den Besitz einweisen, sofern sichergestellt ist, dass die Festsetzung der Entschädigung trotz der Besitzergreifung möglich ist.

§ 158 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Spezialverwaltungsgericht entscheidet darüber, ob eine materielle Enteignung vorliegt. Bejaht es die Frage, so setzt es die Höhe der Entschädigung fest.

22.

Der Erlass SAR 764.100 (Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (geändert)

³ Das Spezialverwaltungsgericht entscheidet über Ansprüche aus Enteignung sowie Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche.

23.

Der Erlass SAR 931.100 (Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 (geändert)

³ Der Entscheid des zuständigen Departements unterliegt der Beschwerde an das Spezialverwaltungsgericht.

§ 33 Abs. 2 (geändert)

² Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden oder gegen Entscheide des Spezialverwaltungsgerichts kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

24.

Der Erlass SAR xxx.xxx (Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 (geändert)

² In Abweichung von § 78 Abs. 2 BauG können Einspracheentscheide mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen den Einleitungsbeschluss kann während einer Frist von 30 Tagen nach der Publikation oder innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 59 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Gegen Verfügungen in Anwendung der Landwirtschaftsgesetzgebung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

^{1bis} Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können unrichtige oder unvollständige Feststellungen des Sachverhalts und Rechtsverletzung geltend gemacht sowie die Handhabung des Ermessens gerügt werden.

§ 60

Aufgehoben.

25.

Der Erlass SAR xxx.xxx (Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR) vom 8. November 2011) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Präsidentin oder Präsident des kantonalen Einigungsamts ist eine Bezirksgerichtspräsidentin oder ein Bezirksgerichtspräsident zu wählen, die beziehungsweise der einem Arbeitsgericht vorsitzt.

III.

Der Erlass SAR 155.100 (Gesetz über die Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 11. Dezember 1984) wird aufgehoben.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter Ziff. III. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 6. Dezember 2011

Präsident des Grossen Rats
VOEGTLI

Protokollführer
i.V. OMMERLI

Datum der Veröffentlichung: 3. Februar 2012

Ablauf der Referendumsfrist: 3. Mai 2012